VERORDNUNG (EWG) Nr. 1126/74 DES RATES

vom 29. April 1974

zur Festsetzung der Getreidepreise für das Wirtschaftsjahr 1974/1975

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1125/74 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei der Festsetzung der Getreidepreise ist den Zielen der gemeinsamen Agrarpolitik sowie dem Beitrag Rechnung zu tragen, den die Gemeinschaft zur harmonischen Entwicklung des Welthandels leisten will. Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik ist insbesondere, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten, die Versorgung sicherzustellen und die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu gewährleisten.

Daneben sind die Bedeutung des Getreideanbaus für die Agrarwirtschaft der Gemeinschaft und der Einfluß der Getreidepreise auf die Preise vieler landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit auf das Einkommen der in der Landwirtschaft tätigen Personen zu berücksichtigen.

Die Richtpreise für die wichtigsten Getreidearten müssen so festgesetzt werden, daß dem Produktionsniveau, der erforderlichen Ausrichtung der Erzeugung, deren Verwendung sowie der Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen Rechnung getragen wird. Die Anwendung dieser Kriterien führt dazu, die Preise höher als im vorhergehenden Wirtschaftsjahr festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1974/1975 werden die Richtpreise für Getreide, der Grundinterventionspreis für Weichweizen und der garantierte Mindestpreis für Hartweizen wie folgt festgesetzt:

	Rechnungseinheiten je 1000 kg
a) *Richtpreise:*	
Weichweizen	121,84
Roggen	119,04
Gerste	110,55
Mais	109,45
Hartweizen	182,83
b) *Grundinterventionspreis:*	
Weichweizen	110,03
c) *Garantierter Mindestpreis für Hartweizen*	196,83

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1974.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. ERTL

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) Siehe Seite 12 dieses Amtsblatts.